

Entwurf

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhelfeträger

Anlage 2: Entgeltvereinbarung für Vormundschaftsverein nach § 54 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Fürstentfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhelfeträger bezeichnet –

und

dem Träger Sprint e.V.,
vertreten durch Frau Vorständin Birgit Sauter,

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil der „Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung“ vom
01.01.2027.

Sie regelt die Abrechenbarkeit von Leistungen und das vereinbarte Entgelt.

§ 1 Abrechenbare und nichtabrechenbare Leistungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Maßnahme zu erbringenden Leistungen sind Leistungen im Rahmen der Kernprozesszeiten und der System- und Rüstzeiten. Leistungen im Rahmen der Kernprozesse sind diejenigen Leistungen, die in der direkten Fallarbeit entstehen (insbesondere in Kontakt mit Mündeln). Leistungen in den System- und Rüstzeiten sind diejenigen Pflichten, die unabhängig vom Einzelfall entstehen.

(2) Folgende Leistungen können vom Leistungserbringer abgerechnet werden:

- Mündelkontakte
- Mündelbezogene Aufgaben im Sinne der gesetzlichen Aufgaben des Vormundes bzw. Ergänzungspflegers
- Wahrnehmen von Terminen bei Institutionen
- Gespräche mit Mündeln und ihrem sozialen Umfeld
- persönliche und telefonische Gespräche mit jeglichen notwendigen Stellen und Personen, die in der Erfüllung der Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft entstehen
- Teilnahme an Hilfeplangesprächen mit der zuständigen Sachbearbeitung des öffentlichen Jugendhelfeträgers

(3) Folgende Leistungen werden durch die Kalkulation der Fachleistungsstunde bereits berücksichtigt und dem Leistungserbringer nicht gesondert vergütet:

- Einzelfallbezogene Tätigkeiten im Vorfeld der Übernahme einer Vormundschaft bzw. Ergänzungspflegschaft
- Maßnahmen zur Gewinnung sowie Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Vormünder und Ergänzungspfleger
- Vor- und Nachbereitung
- Supervision, Fortbildung, Teamsitzungen
- Qualitätssicherung bezogen auf Klienten, Mitarbeiter und Konzept
- Organisation und Leitung
- Verwaltung

- Literaturstudium und Informationsbeschaffung

(4) Die Kosten für den erforderlichen Aufwand zur Gewinnung, Ausbildung und Vorbereitung sowie fachlichen Anleitung und Begleitung von Mitarbeitenden (so genannter „Overhead“) ist in den in § 2 dieser Anlage aufgeführten Stundensätzen inkludiert und daher nicht gesondert abrechenbar.

(5) Der Leistungserbringer stellt die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die wirkungsvolle Leistungserbringung, die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die nachprüfbare einheitliche Dokumentation der erbrachten Leistungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher, insbesondere:

- Organisation und Erbringung der für die Leistungserbringung relevanten Einarbeitung, Dienstbesprechungen beziehungsweise fachliche Begleitung/Anleitung der eingesetzten Personen
- Fortbildung und Supervision der eingesetzten Personen
- Räumlichkeiten
- Organisation und Leitung des Dienstes:
 - Aufnahmeverfahren
 - Personalgewinnung
 - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
 - Einsatzplanung
 - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausgestaltung
- Vertretung im Krankheitsfall gemäß der Leistungsbeschreibung
- Verwaltung (Personal, Kostenabrechnung, Nachweise etc.)

§ 2 Entgeltsätze

(1) Die Vergütung der Leistung entsprechend dieser Vereinbarung erfolgt auf Grundlage der folgenden Stundensätze:

73,66 € für sozialpädagogische Fachkräfte

69,29 € für Erzieher

67,77 € für Verwaltungsfachkräfte

Nach Abzug der Vergütung durch die Staatskasse verbleibt ein vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlender Stundensatz von:

29,66 € für sozialpädagogische Fachkräfte

36,29 € für Erzieher

34,77 € für Verwaltungsfachkräfte

Als Stunde gelten 60 Minuten.

Die Kalkulationstabelle ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 1 genannten Summen sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

(3) Bezugsgröße für die Berechnung der in Absatz 1 genannten Summen sind die ab 01.01.2026 von der Staatskasse gezahlte Vergütung und der Aufwendungsersatz. Änderungen bei den Sätzen werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

§ 3 Vergütung

Andere Sach- und Nebenkosten sind mit den Fachleistungsstundensätzen abgegolten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt in zwei gleichen Raten zum 01.01. und 01.07. eines Jahres.

(2) Die endgültige Abrechnung erfolgt im Wege der Spitzabrechnung nach Ablauf des Kalenderjahres. Der Leistungserbringer reicht den Tätigkeitsnachweis mit den tatsächlichen, abrechenbaren Stundenzahlen bis spätestens zum 31.03. des folgenden Jahres ein.

(3) Eine zu viel gezahlte Abschlagssumme ist zurückzuzahlen oder auf das Folgejahr anzurechnen.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Birgit Sauter
Vorständin